

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstungen

## § 1

Die Verordnung Nr. 1050 vom 17. Oktober 2019 über detaillierte Vorschriften für Fahrzeugausstattungen und -ausrüstungen, geändert durch die Verordnung Nr. 1544 vom 16. Dezember 2019, die Verordnung Nr. 1220 vom 19. August 2020, die Verordnung Nr. 2046 vom 11. Dezember 2020 und die Verordnung Nr. 1092 vom 28. Juni 2022, wird wie folgt geändert:

**1. Die Einleitung** hat folgenden Wortlaut:

„Nach § 68 Absatz 1, § 68f Absatz 1, § 118 Absatz 13 Satz 1 und § 134e Straßenverkehrsgesetz (vgl. Konsolidierungsgesetz Nr. 168 vom 14. Februar 2023) und § 11 und 14 des Gesetzes über die Infrastruktur für alternative Kraftstoffe für den Verkehr (vgl. Gesetz Nr. 412 vom 4. April 2022 in der durch Gesetz Nr. 421 vom 25. April 2023 geänderten Fassung) durch Ermächtigung nach § 3 Absatz 1 und 2 und § 9 der Verordnung Nr. 664 vom 30. Mai 2023 über die Aufgaben, Befugnisse und Rechtsmittel der Dänischen Straßenverkehrsbehörde:“

**2. Anhang 1 Punkt 3.01.010 Nummer 3** erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Für einen LKW mit zwei Achsen, zugelassen ohne Kupplungseinrichtung, bei Verwendung alternativer Kraftstoffe (vgl. Artikel 2 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, geändert durch die Richtlinie (EU) 2015/719 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2015 zur Änderung der Richtlinie 96/53/EG des Rates zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr), mit Ausnahme von Personenkraftwagen der Klasse M3 kann das zulässige Gesamtgewicht um das für die alternative Kraftstofftechnologie erforderliche zusätzliche Gewicht erhöht werden, jedoch nicht um mehr als 1 000 kg. In ähnlicher Weise darf das zulässige Gesamtgewicht von emissionsfreien Fahrzeugen (vgl. Artikel 2 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 1242/2019 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates) um das zusätzliche Gewicht der Nullemissions-Technologie erhöht werden, jedoch nicht um mehr als 2 000 kg.“

**3. Anhang 1 Punkt 3.01.010 Nummer 6** erhält folgenden Wortlaut:

- „(6) Bei einem Kraftfahrzeug mit vier Achsen darf das höchstzulässige Gewicht in beladenem Zustand Folgendes nicht überschreiten:
- 36 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs mindestens 6,40 m beträgt oder wenn die beiden Vorderachsen gelenkt werden und der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs mindestens 5,50 m beträgt.
  - 34 000 kg, wenn die beiden Vorderachsen gelenkt werden und der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs zwischen 5,00 m und 5,49 m beträgt.
  - 29 500 kg für andere Kraftfahrzeuge mit vier Achsen und 34 000 kg für Gelenkbusse.“

4. In *Anhang 1 Punkt 3.01.010* wird folgende neue Nummer nach Nummer 6 eingefügt:

„(7) Bei Kraftfahrzeugen mit fünf oder mehr Achsen darf das höchstzulässige Gewicht in beladenem Zustand Folgendes nicht überschreiten:

- a) 42 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs mindestens 7,40 m beträgt.
- b) 40 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs zwischen 6,80 m und 7,39 m liegt.
- c) 36 000 kg, wenn der Abstand zwischen Vorder- und Hinterachse des Fahrzeugs zwischen 5,50 m und 6,79 m liegt.
- d) Bei anderen Kraftfahrzeugen mit 5 oder mehr Achsen jedoch 32 000 kg.“

Die Nummern 7 bis 10 werden dann zu den Nummern 8 bis 11.

5. Dem *Anhang 1* wird ein neuer Punkt 3.01.026 hinzugefügt:

**„3.01.026 N3 Lastkraftwagen**

(1) Bei Lastkraftwagen der Klasse N3 mit zwei Achsen, die mit einer Kupplungseinrichtung genehmigt wurden, darf das höchstzulässige Gewicht im beladenen Zustand 20 000 kg nicht überschreiten.“

6. In *Anhang 1 Punkt 3.01.100 Nummer 1* wird „24 000 kg“ geändert in: „27 000 kg.“

7. In *Anhang 1 Punkt 3.01.100 Nummer 2* wird „30 000 kg“ geändert in: „32 000 kg.“

8. *Anhang 1 Punkt 3.01.100 Nummer 6* erhält folgenden Wortlaut:

„(6) Bei einem Fahrgestell mit drei Achsen darf die maximale Gesamtachslast unbeschadet 27 000 kg nicht überschreiten

- a) 24 000 kg, wenn der Abstand zwischen der ersten und der letzten Achse der Achsgruppe weniger als 2,80 m beträgt oder wenn der Abstand zwischen zwei Achsen kleiner als 1,30 m ist; und
- b) 22 000 kg, wenn der Abstand zwischen zwei Achsen kleiner als 1,30 m, jedoch mindestens 1,00 m beträgt; und
- c) 21 000 kg, wenn der Abstand zwischen zwei Achsen kleiner als 1,00 m ist.“

9. *Anhang 1 Punkt 3.01.200 Nummer 1* erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das tatsächliche beladene Gewicht darf folgende Werte nicht überschreiten:

- a) 56 000 kg bei Fahrzeugkombinationen mit sieben oder mehr Achsen, bestehend aus einem Fahrzeug mit einem zulassungspflichtigen Anhänger.
- b) 53 000 kg bei Fahrzeugkombinationen mit sechs Achsen, bestehend aus einem Fahrzeug mit drei Achsen und einem zulassungspflichtigen Anhänger.
- c) 52 000 kg bei Fahrzeugkombinationen mit sechs Achsen, bestehend aus einem Fahrzeug mit vier Achsen und einem zulassungspflichtigen Anhänger.
- d) 47 000 kg bei Fahrzeugkombinationen mit fünf Achsen, bestehend aus einem zulassungspflichtigen Fahrzeug mit Anhänger.
- e) 44 000 kg bei anderen Fahrzeugkombinationen.“

10. In *Anhang 1 Punkt 3.02.110 Nummer 1a* wird „12,00 m“ geändert in: „13,38 m“.

11. *Anhang 1 Punkt 3.02.200* erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die Gesamtlänge darf nicht überschreiten

- a) 17,88 m bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Fahrzeug und einem Sattelanhänger bestehen.
  - b) 18,75 m bei anderen Fahrzeugkombinationen.
- (2) Bei Fahrzeugkombinationen mit Ladekranen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 8 tm, bestehend

aus einem LKW und einem gekoppelten Sattelanhänger, wird die zulässige Länge um die für den Einbau des Ladekrans erforderliche Länge auf bis zu 0,62 m erhöht.

(3) Bei Fahrzeugkombinationen mit Ladekränen mit einer Tragfähigkeit von mehr als 8 tm, bestehend aus einem LKW und einem gekoppelten Anhänger, wird die zulässige Länge um die für den Einbau des Ladekrans erforderliche Länge auf bis zu 2 m erhöht.

(4) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Sattelanhänger bestehen, wenn der Lastkraftwagen ein emissionsfreies Fahrzeug ist oder alternative Kraftstoffe verwendet (vgl. Artikel 2 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr, geändert durch die Verordnung 2019/1242/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Festsetzung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 595/2009 und (EU) 2018/956 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Richtlinie 96/53/EG des Rates), wird die zulässige Länge um die Länge erhöht, die für die emissionsfreie Technologie oder die für die Verwendung alternativer Kraftstoffe erforderliche Ausrüstung erforderlich ist, und zwar bis zu 0,62 m.

(5) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einer Zugmaschine und einem oder zwei Anhängern bestehen, oder einer Zugmaschine und einem Stück gezogener Ausrüstung, deren Breite 3,00 m nicht überschreitet, darf die Länge 22,00 m nicht überschreiten. Die Länge darf jedoch nur 18,75 m überschreiten, wenn sie zwischen Feld und Betrieb, zwischen Grundstücken, die gemeinsam Eigentümer der Fahrzeugkombination sind, oder zwischen einem landwirtschaftlichen Maschinenpool und einem Kunden, und nur dann, wenn die Gesamtlänge der Ladefläche 15,65 m nicht überschreitet.

(6) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einer Zugmaschine oder einer Motorausrüstung mit einem Anhänger bestehen, darf die Länge 22,00 m nicht überschreiten. Die Länge darf jedoch nur 18,75 m überschreiten, wenn sie zwischen Feld und Betrieb, zwischen Grundstücken, die gemeinsam Eigentümer der Fahrzeugkombination sind, oder zwischen einem landwirtschaftlichen Maschinenpool und einem Kunden, und nur dann, wenn ein Arbeitsgerät befördert wird, das mit dem Betrieb des Zugfahrzeugs verbunden ist.

(7) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Mähdreschern oder Schwadern und einem Anhänger mit einer Schneidplattform bestehen, kann die Länge bis 25,00 betragen, wenn der Anhänger

- a) mindestens zwei Achsen hat; und
- b) über ein Führungssystem auf allen Achsen verfügt;

und bei Fahrten zwischen Feld und Bauernhof, zwischen Grundstücken, denen die Fahrzeugkombination gemeinsam gehört, oder zwischen einem landwirtschaftlichen Maschinenpool und einem Kunden.

(8) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus einem Lastkraftwagen und einem Anhänger bestehen, gilt Folgendes:

- a) Der maximale Abstand, der parallel zur Längsachse der Fahrzeugkombination vom vorderen äußeren Punkt des Ladebereichs hinter der Kabine bis zum hinteren Außenpunkt des Anhängers gemessen wird, darf 16,40 m nicht überschreiten.
- b) Der maximale Abstand, der parallel zur Längsachse der Fahrzeugkombination vom vorderen äußeren Punkt des Ladebereichs hinter der Kabine bis zum hinteren äußeren Punkt des Anhängers gemessen wird, abzüglich des Abstands zwischen dem hinteren Teil des Zugfahrzeugs und der Vorderseite des Anhängers, darf 15,65 m nicht überschreiten, außer bei Fahrzeugkombinationen, die speziell für die Beförderung von Fahrzeugen bestimmt sind.

(9) Der Abstand zwischen der hinteren Kante des Zugfahrzeugs und der Vorderkante des Ladebereichs oder Aufbaus des zulassungspflichtigen Anhängers oder Anhängers darf 2,00 m nicht überschreiten. Bei Anhängern, die nicht zulassungspflichtig sind, darf der Abstand 4,00 m nicht überschreiten.

(10) Ein zulassungspflichtiger Anhänger darf die Breite des Zugfahrzeugs nicht um mehr als 0,35 m

auf jeder Seite überschreiten.

(11) Bei Sattelanhängerkombinationen mit fünf oder mehr Achsen muss der Abstand zwischen der Hinterachse des Zugfahrzeugs und der Vorderachse des Sattelanhängers mindestens

- a) 2,50 m; aber mindestens
- b) 3,00 m betragen, wenn der Sattelanhänger drei Achsen hat und der Abstand zwischen zwei Achsen kleiner als 1,10 m ist; und
- c) 3,00 m für Sattelanhängerkombinationen mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 44 000 kg betragen; und
- d) 3,50 m für Sattelanhängerkombinationen mit fünf Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 46 000 kg betragen; und
- e) 3,50 m für Sattelanhängerkombinationen mit sechs Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 50 000 kg betragen.

(12) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit Anhängern bestehen, muss der Abstand zwischen der Hinterachse des Zugfahrzeugs und der Vorderachse des Anhängers mindestens wie folgt betragen:

- a) 3,00 m; aber
- b) 3,50 m für Fahrzeugkombinationen mit fünf Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 46 000 kg; und
- c) 3,50 m für Sattelanhängerkombinationen mit sechs Achsen und einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 50 000 kg betragen.

(13) Bei Fahrzeugkombinationen, die aus Lastkraftwagen mit starren Deichselanhängern oder Lastkraftwagen und Sattelanhängern bestehen, und mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht von mehr als 54 000 kg muss der Abstand zwischen der Hinterachse des Zugfahrzeugs und der Vorderachse des Anhängers mindestens 4,00 m betragen.

(14) Entspricht die Vorderseite des Fahrerhauses eines Lastkraftwagens der Klasse N2/N3 einschließlich aller vorstehenden Teile wie Fahrgestell, Stoßfänger, Radabdeckungen und Räder in vollem Umfang den Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge in Bezug auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und ungeschützten Verkehrsteilnehmer, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und der Verordnung 661/2009 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 und die Länge des Laderaums 10,5 m nicht überschreitet, darf die Länge der Kombination die in Nummer 1 genannte zulässige Höchstlänge überschreiten. In diesem Fall muss das Fahrerhaus vom Hersteller mit folgendem Zusatztext unter oder neben den vorgeschriebenen Aufschriften auf dem gesetzlich vorgeschriebenen Schild des Herstellers gekennzeichnet sein, außerhalb eines klar markierten Rechtecks, das nur die obligatorischen Angaben enthält:  
— „GEMÄSS ARTIKEL 9A DER 96/53/EG“.

Die erforderliche Eintragung kann in einer der Amtssprachen der Europäischen Union erfolgen.

(15) Tiefladerkombinationen müssen den Bestimmungen von Nummer 6 entsprechen.

**12.** *Anhang 1 Punkt 3.02.310 Absätze 2, 3 und 4* werden aufgehoben.

**13.** In *Anhang 1 Punkt 3.02.363* wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„(3) Fahrzeuge, an denen Schneepflüge angebracht sind, bei denen die Breite des Schneepflugs die Fahrzeugbreite um mehr als 0,30 m übersteigt, sind hinten gemäß Abschnitt 6.10.02. zu kennzeichnen.“.

**14.** In dem *Anhang 1 Punkt 4.01.010* wird nach Nummer 2 folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„(3) Ein Kraftfahrzeug mit fünf oder mehr Achsen muss mit Lenkeinrichtungen ausgestattet sein, die auf mindestens zwei Vorderachsen wirken.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.